

Entwurf

2. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18.12.2009 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Personal- und Fahrzeugkosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde nach Viertelstundensätzen berechnet.“

§ 4 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundenlohn 26,00 € berechnet. Soweit Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesem Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einem Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00Uhr.“

Artikel 2

Nach § 4 wird der nachfolgende Text als § 5 eingefügt. Die bisherigen Paragraphen 5 bis 8 werden die Paragraphen 6 bis 9

„§ 5“

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Der als Anlage der Satzung beigefügte Kostentarif unter Ziffer I, Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Kostenersatz bei Einsätzen und Hilfeleistungen
je eingesetztes Feuerwehrmitglied

= 26,00 €

Berechnung je angefangene ¼ Stunde:

¼ -Std. Satz

Zeitzuschläge i. H. von 25 % gem. § 4 Ziffer 5:

a) 20.00 Uhr – 6.00 Uhr

b) Sonntage u. gesetzliche Feiertage

c) Samstage nach 13.00 Uhr

d) Samstage vor Ostern u. Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. u. 31.12. jeden Jahres nach 12.00 Uhr (wenn nicht Sonntag)“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.